



Sächsischer Blasmusikverband e.V.

*Mitglied der Bundesvereinigung
Deutscher Musikverbände e.V.*

S T A T U T

§ 1 Name und Sitz

1. Der Sächsische Blasmusikverband, nachstehend SBMV genannt, ist ein gemeinnütziger Verband.
2. Der SBMV ist in das Vereinsregister (Nr. 12/90 beim Kreisgericht Leipzig) mit Sitz in Leipzig eingetragen.

§ 2 Grundsätze

1. Grundanliegen des SBMV ist die Bewahrung, Pflege und Weiterentwicklung der Amateurlblasmusik.
2. Der SBMV entwickelt die Zusammenarbeit und die Partnerschaftsbeziehungen mit Vereinen und Verbänden der Bundesrepublik und im Ausland.
3. Oberstes Ziel ist das Zusammenwirken und die Förderung aller ihm angehörenden Vereine.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der SBMV mit Sitz in Leipzig verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Aufgaben und Ziele

1. Wahrnehmung der Interessen der dem Verband angehörenden Vereine.
2. Pflege, Erhaltung und Förderung des Kulturgutes alter und neuer Blasmusik unter besonderer Berücksichtigung territorialer Traditionen.
3. Durchführung von Werkstätten und Lehrgängen für Instrumentalisten, Orchesterleiter und Multiplikatoren.
4. Der Verband hilft bei der Beschaffung von Instrumenten sowie Zubehör und Notenmaterial.
5. Er betreibt Öffentlichkeitsarbeit.
6. Der Austausch und die Begegnungen mit Vereinen im In- und Ausland werden unterstützt.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des SBMV können sein:
Eingetragene Vereine wie: Blasmusikvereine, Amateurblesorchester und Bläsergruppen in den verschiedensten Besetzungen, Posaunenchor, Spielmanns- und Fanfarenzüge, Schalmeiorchester, Jagdhornbläsergruppen, die den Status der Gemeinnützigkeit nachweisen können, und jede natürliche Person.
2. Vereine oder andere juristische Personen können förderndes Mitglied im SBMV werden. Sie haben kein Stimmrecht.
3. Die Mitgliedschaft ist freiwillig und setzt die Anerkennung des Statuts voraus.
4. Der Aufnahmeantrag ist in schriftlicher Form beim SBMV zu stellen. Das Präsidium entscheidet darüber mit einfacher Stimmenmehrheit. Das Ergebnis muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.
5. Das Präsidium hat das Recht, Personen, die sich um den Verband und die Blasmusik verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern zu ernennen.
Die Ernannten erhalten eine Urkunde.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Auflösen eines Vereins,
2. mit dem Tod eines Mitgliedes,
3. durch schriftlich erklärten Austritt, der nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig ist,
4. durch Ausschluss aus dem SBMV, den das Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen kann, wenn das Mitglied oder der Verein gegen dieses Statut verstoßen, wenn trotz Mahnung der fällige Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt oder das Ansehen des SBMV geschädigt wurde.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder können die Einrichtungen des SBMV gleichermaßen in Anspruch nehmen.
2. Die Mitglieder anerkennen mit ihrem Aufnahmeantrag das gültige Statut und verpflichten sich, den Aufgaben und Zielen zu entsprechen.
3. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe jeweils von den Verbandstagen beschlossen wird.

§ 8 Verbandsleitung

1. Das höchste Gremium des SBMV ist der Verbandstag. Er findet einmal jährlich statt. Auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder kann ein außerordentlicher Verbandstag einberufen werden. Der Verbandstag wählt das Präsidium auf die Dauer von 3 Jahren.
2. Zusammensetzung des Präsidiums
 - 2.1. Präsident
 - 2.2. Zwei Vizepräsidenten
 - 2.3. Schatzmeister

- 2.4. Landesmusikdirektor
 - 2.5. stellvertretender Landesmusikdirektor
 - 2.6. Schriftführer
 - 2.7. Medienbeauftragte (r)
 - 2.8. Präsidiumsmitglied
 - 2.9. Der jeweils gewählte Vorsitzende der Bläserjugend ist Mitglied des Präsidiums.
3. Der Präsident beruft ein geschäftsführendes Präsidium aus Mitgliedern des Präsidiums. Der Vorsitzende der Bläserjugend vertritt im geschäftsführenden Präsidium die Jugendorganisation.
 4. Das Präsidium gewährleistet gemeinsam mit dem geschäftsführenden Präsidium zwischen den Verbandstagen die Tätigkeit des Verbandes auf ehrenamtlicher Basis.
 5. Rechtsverkehr
Der Präsident vertritt den Verband nach außen; alles weitere regelt die Geschäftsordnung. Gerichtsstand ist Leipzig.
 6. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während seiner Amtszeit für dauernd aus, so ist das Präsidium berechtigt, ein neues Mitglied bis zum nächsten Verbandstag zu kooptieren und dort zur Wahl zu stellen.
 7. Das Präsidium und das geschäftsführende Präsidium arbeiten auf der Grundlage einer Geschäftsordnung, die vom Präsidium erstellt wird.

§ 9 Finanzierung

1. Der Verband finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse und Spenden.
2. Die finanziellen Mittel des Verbandes werden verwendet für die Begleichung der über die Teilnahmegebühren hinausgehenden Kosten für Lehrgänge, Blasmusikfeste u. ä. Veranstaltungen, Notenmaterial, Durchführung von Verbandstagen, Kosten der Geschäftsstelle und Unkosten für Basisarbeit.

§ 10 Kassenführung

1. Der Schatzmeister hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen.
2. Am Ende eines jeden Geschäftsjahres hat er den Jahresabschlussbericht anzufertigen und ihn mit Belegen den Kassenprüfern vorzulegen.

§ 11 Kassenprüfung

1. Zur Sicherung der geordneten Kassen- und Rechnungsführung sind vom Verbandstag mindestens zwei, höchstens drei Kassenprüfer zu wählen.
2. Die Prüfer können jederzeit, müssen aber nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres die Kasse, die Kassenbücher sowie sämtliche Einnahme- und Ausgabebelege auf sachliche und rechnerische Richtigkeit überprüfen.
Über die durchgeführte Kassenprüfung ist ein schriftlicher Bericht an das Präsidium zu geben.
3. Nur die Kassenprüfer sind berechtigt, Antrag auf Entlastung des Präsidiums des SBMV sowie des Vorstandes der BJS zu stellen.

§ 12 Die Bläserjugend des SBMV

1. Die Bläserjugend Sachsen (BJS) ist die Gemeinschaft der musizierenden Jugend und damit die Jugendorganisation im Sächsischen Blasmusikverband.
2. Aufgaben, Zweck und Organisation der BJS sind in der Jugendordnung festzulegen, die vom Verbandstag des SBMV bestätigt und Bestandteil des Statuts des SBMV wird.
3. Die Jugendordnung sichert der BJS Selbständigkeit in Führung und Verwaltung einschließlich der Entscheidungsfreiheit über die Verwaltung der ihr zufließenden Mittel im Rahmen der Gemeinnützigkeit zu.

4. Über den Haushaltsplan und die Jahresrechnung der BJS beschließen die Organe der BJS.
Die Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch das Präsidium des SBMV.
5. Änderungen der Jugendordnung der BJS bedürfen der Zustimmung des Präsidiums des SBMV.

§ 13 Verbandstag des SBMV und Hauptversammlung der BJS

1. Das Präsidium des SBMV ruft den Verbandstag des SBMV, der Vorstand der BJS ruft die Hauptversammlung der BJS durch schriftliche Benachrichtigung der Mitgliedsvereine und Einzelmitglieder unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes mindestens 6 Wochen vor dem Termin ein.
2. Über die Beschlüsse des Verbandstages ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
3. Aufgaben des Verbandstages
 - 3.1. Entgegennahme der Geschäfts- und Tätigkeitsberichte des Präsidiums,
 - 3.2. Entlastung des Präsidiums,
 - 3.3. Wahl der Mitglieder des Präsidiums,
 - 3.4. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - 3.5. Wahl der Kassenprüfer,
 - 3.6. Beschlussfassung über Änderungen des Statuts.

§ 14 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des SBMV kann nur mit einem ordentlichen oder außerordentlichen Verbandstag mit 2/3 Stimmenmehrheit aller Mitglieder des Verbandes beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Verbandes werden die vermögensrechtlichen Angelegenheiten durch das Präsidium auf der Grundlage des Vereinsgesetzes und des BGB geregelt.
3. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die am Tage der Auflösung im

Verband registrierter gemeinnütziger Vereine, sofern sie ihren Pflichten entsprechend dem Statut nachgekommen sind. Sie haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 15 Ermächtigung

Das Präsidium ist ermächtigt, auf Forderung der Behörden (z.B. Finanzamt, Amtsgericht u. a.) redaktionelle Änderungen am Statut vorzunehmen.

Ein Änderungsbeschluss kommt zustande, wenn die Mehrheit der anwesenden Präsidiumsmitglieder dem zustimmt.

§ 16 Schlußbestimmungen

Das Statut wurde am 19.11.1994 von den Teilnehmern des Verbandstages in Pillnitz beraten und beschlossen. Änderungen wurden am 05.02.2000 von den Teilnehmern des Verbandstages in Sebnitz, am 24.04.2004 in Thum sowie am 29.04.2006 in Leipzig beraten und beschlossen.

Das geänderte Statut tritt nach notarieller Beglaubigung in Kraft.